

Gemeinde Pfäfers

Gewässerraum-Festlegung im Gemeindegebiet Vättis

Fliessgewässer

Vidameidabach (Gewässer 93) und Lattläuibach (Gewässer 69) im Gebiet Dorf Vättis

Abschnitt km 0.000 bis km 0.185 (Vidameidabach)

Abschnitt km 0.037 bis km 0.195 (Lattläuibach)

Erläuternder Bericht, Planungsbericht



Vidameidabach bei km 0.070 (QPV 1), im Bereich Kieswerk; gegen Fliessrichtung (26.03.2025)

31.03.2026 / Ha

2681_Bericht_GwR-Festlegung Vidameidabach, Vättis_2026.03.31.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Perimeter.....	4
4. GwR-Festlegung	5
4.1 GwR-Breite und Begründung	5
4.2 Verzicht auf GwR-Festlegung bei Eindolung bzw. infolge Verkehrsflächen	5
5. Verlust an Fruchtfolgeflächen	6
6. Gewässerraum im Wald	6
7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR	6
7.1 Allgemeines	6
7.2 Hochwasserschutz.....	6
7.3 Technischer Zugang	7
7.4 Ökologie	7
8. Reduktion der Minimalbreite des GwR.....	7
9. Ergebnisse	8
10. Verfahren (Art. 47 RPV- Raumplanungsverordnung).....	8
10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung.....	8
10.2 Vorprüfung	8
10.3 Mitwirkungsverfahren	8
10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage	9
Anhang.....	9
Beilagen	9

Abkürzungsverzeichnis

GwR-AH	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Mai 2022.
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2023)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2025)
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. März 2023)
GwR	Gewässerraum

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetzgebung in GSchG Art. 36a muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Seit 5. Juli 2016 ist das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft. Nach Art. 90, Abs.1, des PBG legt die Politische Gemeinde in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest. Die Gewässerräume sind bis ins Jahr 2027 festzulegen.

Der Gewässerraum (GwR) soll im Auftrag der Gemeinde Pfäfers für ein Teilstück des Vidameidabachs und des Lattläuibachs im Bereich der Gewerbezone Ausserdorf in Vättis nach der GSchV Art. 41a festgelegt werden. Auf Empfehlung des Amtes für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen (AWE SG) soll der GwR zusätzlich bis hinauf zum Waldrand betrachtet und festgelegt werden.

Der hier vorliegende Text erklärt in knapper Form die wichtigsten Grundzüge der konkreten GwR-Festlegung. Dabei werden auch etwaige Zuschläge und Abzüge von der vorgeschlagenen GwR-Breite untersucht, beurteilt und mitberücksichtigt.

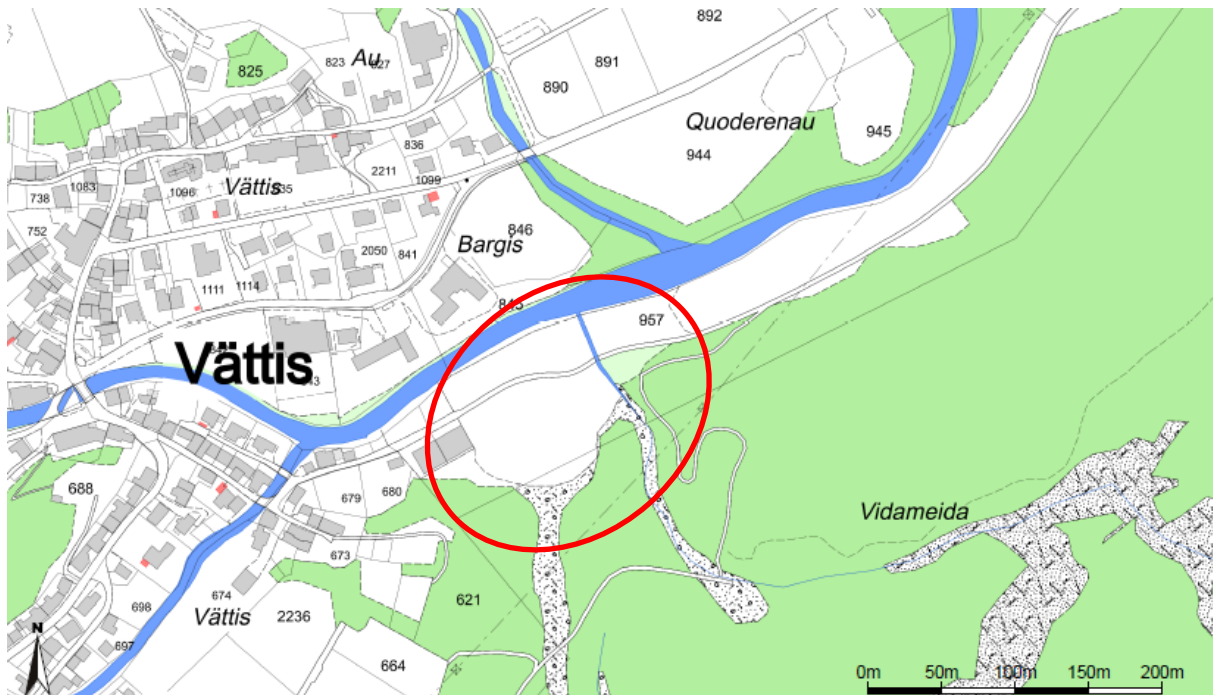
2. Grundlagen

Als Grundlage für die GwR-Festlegung dienen folgende Unterlagen und Abklärungen:

- a. GwR-AH Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Mai 2022.
- b. GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2023)
- c. GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2025)
- d. PBG Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand am 1. März 2023)
- e. Geoportal-Abfragen zu GN 10; Szenarien Wasser Kt. SG, Hydropunkte, Angaben HQ₁₀₀, naturbedingte Risiken; Zonenplan; Gewässerraum-Grundlagenkarte;
- f. Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge, AWE SG, 1. Juli 2027
- g. Beurteilung der Verklausungsgefahr an Brücken oder Durchlässen, AWE SG, 2017
- h. Art. 47 RPV, Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Juli 2022)
- i. Augenschein Tuffli & Partner AG, Mels, vom 26.03.2025
- j. Feldaufnahmen / Querprofile Tuffli & Partner AG, Mels, vom 13.05.2025
- k. Vorprüfung Kanton St. Gallen, AREG, Schreiben vom 9. März 2026
- l. Mitwirkungsverfahren Gemeinde Pfäfers, vom (noch nicht erfolgt)

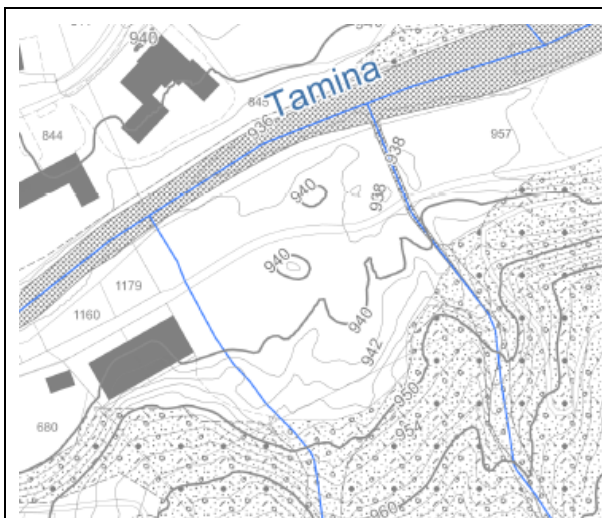
3. Perimeter

Der GwR für den erwähnten Teilbereich der beiden Bäche soll im Gebiet Ausserdorf im südöstlichen Teil des Dorfes Vättis festgelegt werden:



Die Festlegung soll gemäss Auftrag der Gemeinde im Bereich der Bauzone Ausserdorf erfolgen. Somit reicht das betrachtete Teilstück vom Gebiet «Kieswerk» bis zur Einmündung des Vidameidabachs in die Tamina. Die Länge des Festlegungs-Abschnitts beträgt somit 185 m.

Im betroffenen Gebiet des Kieswerks verläuft südwestlich des Vidameidabachs auch der Lattläuibach, Gewässer Nr. 69 (auf der Grundlagenkarte, oben, nicht eingezeichnet). Auf dem Werksareal ist von diesem Bach nur der Zulauf aus dem Wald ersichtlich; auf dem Areal ist nicht klar, ob eine Eindolung bis zur Tamina besteht, oder ob der Bach oberflächlich abfließt, wenn sporadisch Wasser abfließt. In der Tamina ist keine Rohr-Einmündung ersichtlich.



Ausschnitt Areal Kieswerk, Gewässerverlauf nach GN10, links der Lattläuibach, rechts der Vidameidabach



Gleicher Ausschnitt Kieswerkareal, Orthofoto, Lattläuibach mündet oberflächlich in Vidameidabach

In Rücksprache mit dem AWE SG ist bei unklarem Bachlauf der tatsächliche Verlauf des Wassers als Linienführung anzunehmen, d. h. hier den Lattläuibach gemäss tatsächlichem Verlauf gemäss Orthofoto und im Feld, mit der Einmündung in den Vidameidabach.

4. GwR-Festlegung

4.1 GwR-Breite und Begründung

Die GSchV regelt die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer. Sie wird ausgehend von der natürlichen Sohlenbreite des Gerinnes bestimmt. Gemäss Geoportal und Augenschein vor Ort weist der Vidameidabach im betrachteten Abschnitt oberhalb der Stegstrasse eine natürliche/naturnahe Bachsohle und ebensolche Böschungen auf. Über die Stegstrasse besteht eine betonierte Bachfurt. Unterhalb der Stegstrasse ist die Bachsohle zum Teil befestigt, also beeinträchtigt, die Böschungen naturnah. Das Gelände im Bereich des Kieswerks ist auch durch die Werksarbeiten beeinflusst (Kieshaufen, veränderte Oberflächen).

Für die Festlegung des Gewässerraums wird der beschriebene Abschnitt des Vidameidabachs in zwei Abschnitte unterteilt:

- km 0.185 bis 0.042, oberhalb der Stegstrasse: vorhandene Sohlenbreite = 6,0 m (Profil QPV 1). GwR-Breite gemäss GSchV, Art. 41, Abs. 2, b., die 2,5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohle plus 7,0 m; ergibt 22,0 m.
- km 0.042 bis km 0.000, unterhalb Stegstrasse; vorhandene Sohlenbreite = 3,0 m (Profil QPV 2). Die natürliche Sohlenbreite beträgt 1,5 x die vorhandene Sohlenbreite bzw. 4,5 m. Gemäss Berechnung GSchV Art. 41 Abs. 2 ergibt sich die GwR-Breite zu 4,5 m x 2,5 plus 7,0 m, ergibt 18,3 m. Weil aber in diesem Abschnitt der Lattläuibach in den Vidameidabach einmündet, und sich dadurch die Wassermenge des HQ₁₀₀ von 14 auf 28 m³/s verdoppelt, soll die GwR-Breite ebenfalls bei 22,0 m festgelegt werden.

Beim Lattläuibach besteht oberhalb der Stegstrasse ebenfalls eine vorhandene Sohlenbreite von 6,0 m, also derselbe Gerinnequerschnitt wie beim Vidameidabach.

- km 0.195 bis km 0.037, oberhalb der Stegstrasse, im Kieswerksareal, wird die GwR-Breite ebenfalls 22,0 m breit, wie beim Vidameidabach. Diese Breite wird durchgezogen bis zur Mündung in den Vidameidabach.

Die hier erwähnten grundsätzlich ermittelten GwR-Breiten werden lokal an die herrschenden Verhältnisse angepasst, hauptsächlich an die Hochwassersicherheit (vergl. Kapitel 7.2) und an die vorhandenen Böschungsneigungen und Platzverhältnisse, die sich in der Festlegung der Zugänglichkeit zum Gewässer niederschlagen. Dieser «Technische Zugang» ist Bestandteil des GwR (vergl. Kapitel 7.3).

4.2 Verzicht auf GwR-Festlegung bei Eindolung bzw. infolge Verkehrsflächen

Gemäss GSchV Art. 41a kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt und/oder künstlich angelegt ist, bzw. eine Offenlegung nicht möglich ist.

Dies ist mit der dargelegten Betrachtung, dass die beiden Gewässer in ihrem oberflächigen Bachlauf beurteilt werden, nirgends der Fall.

5. Verlust an Fruchtfolgeflächen

Bei beiden Bächen ist im betrachteten Perimeter kein Verlust an Fruchtfolgeflächen durch die GwR-Festlegung zu verzeichnen.

6. Gewässerraum im Wald

Sofern keine überwiegenden Interessen dagegenstehen, soll auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald verzichtet werden. Wenn der Gewässerraum über den Waldrand hinausragt, ist der Gewässerraum festzulegen (vgl. GwR-AH, Kap. 4.10.8).

Beim Vidameidabach ist im Mittelbereich der GwR-Festlegung (km 0.100 bis Stegstrasse) rechtsseitig ein Stück von ca. 60 m Länge des Bachs an den Wald angrenzend. Damit ein konstanter und logischer Baulinien-Verlauf definiert werden kann, wird der GwR dennoch festgelegt und durchgezogen (siehe Plan).

7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR

7.1 Allgemeines

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 3 muss der GwR erhöht werden, falls dies notwendig ist, damit das Gewässer seine Funktionen erfüllen kann.

Geprüft wurden:

1. Hochwasserschutz; HQ₁₀₀ soll innerhalb des Gerinnes abfliessen können;
2. Technischer Zugang; ab einer Sohlenbreite von 2,00 m soll das Gewässer beidseitig für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten zugänglich sein. Bis zu einer Sohlenbreite von 2,00 m genügt ein einseitiger Zugang.
3. Ökologie; u.a. Längs- und Quervernetzungen für Wasser- und Landtiere vorhanden.

Nachfolgend werden die erforderlichen Nachweise erläutert.

7.2 Hochwasserschutz

Für den Vidameidabach ist ein HQ₁₀₀ von 14.1 m³/s (Quelle: Hydropunkt 3980, Geoportal, Gefahrenquellen Wasser / Hydrologie Kt. SG) angegeben. Für den Lattläuibach ist ein solches von 14.0 m³/s angegeben (Hydropunkt 3983). Beide Hydropunkte liegen im Kieswerk-Areal.

Die Berechnungen für den Vidameidabach zeigen, dass der Bach bei einem HQ₁₀₀ auf der gesamten hier betrachteten Strecke innerhalb des aktuellen Gerinnes abfliessen kann. Die zusätzlich erforderliche Freibord-Höhe kann ebenfalls innerhalb des vorhandenen Gerinnes abfliessen. Beim Profil QPV 2 wird angenommen, dass der Lattläuibach hier eingemündet hat und sich die beiden Hochwasser-Abflüsse addieren. Auch unter dieser Annahme vermag das HQ₁₀₀ innerhalb des Gerinnes abzufließen. Die Freibordhöhe übersteigt jedoch in diesem Fall die linksseitige Terrainoberfläche, so dass das Hochwasser nach links ins Kieswerk-Areal und gegen die Tamina ausbrechen könnte, aber ohne wesentliches Schadenspotential.

Für den Lattläuibach gilt bei praktisch gleicher Wassermenge, Gefälle und Querschnitt dieselbe Abflussberechnung und -beurteilung.

Der Nachweis zur Abflusskapazität Vidameidabach/Lattläuibach ist im Anhang zu finden.



Lattläuibach, gegen Fliessrichtung, Verlauf durch Kieswerk-Areal



Vidameidabach, bei km 0.026 und Blick zur Tamina; Bereich Einmündung Lattläuibach, von links

7.3 Technischer Zugang

Der «Technische Zugang» ermöglicht es, bei einem Hochwasserereignis mit Baumaschinen ans Gewässer zu gelangen, für Notfallmassnahmen. Die erforderliche Breite dieses Zugangs ist abhängig von der vorhandenen Böschungsneigung. Bei Gewässern mit einer Sohlenbreite von über 2,00 m, wie hier an Vidameidabach und Lattläuibach, muss der Zugang beidseitig des Gewässers möglich sein.

In den Querprofilen sind die erforderlichen Abmessungen der entsprechenden Zugangsbreiten eingezeichnet, und in den Gewässerraum-Baulinien sind sie berücksichtigt. Die Breiten der Technischen Zugänge müssen innerhalb des GwR liegen.

7.4 Ökologie

Um die ökologischen Funktionen eines Gewässers minimal zu erfüllen, soll eine Uferbestockung längs der Böschungsoberkante vorhanden sein oder zumindest ermöglicht werden. Als minimale Breite ab Böschungsoberkante sind 2,0 m einzuhalten.

Aus ökologischen Gründen muss der Gewässerraum hier am Vidameidabach und am Lattläuibach nicht zusätzlich verbreitert werden. Ab Böschungsoberkante ist immer ein mindestens 2,0 m breiter Streifen für einen naturnahen Unterhalt von standortgerechter Uferbestockung ausserhalb des Gerinnes gewährleistet oder möglich.

8. Reduktion der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 3 kann der GwR aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst werden.

Geprüft wurden:

1. Dicht überbaute Gebiete;
2. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal").

Fazit: Dies ist an keinem Ort im betrachteten Teil-Perimeter der beiden Bäche notwendig. Ein dicht überbautes Gebiet liegt nicht vor. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal") sind keine vorhanden.

9. Ergebnisse

- 1) **Vidameidabach:** von km 0.185 bis 0.000, bzw. zur Baulinie der Tamina, wird die theoretische GwR-Breite von 22.0 m (Kap. 4.1) auf der ganzen Länge durchgezogen.
- 2) **Lattläuibach:** von km 0.195 bis 0.037, bzw. zur Baulinie des Vidameidabachs, wird ebenfalls die theoretische GwR-Breite auf der ganzen Länge durchgezogen (Kap. 4.1).

Die Festlegung des GwR erfolgt jeweils symmetrisch zur Bachachse des Vidameidabachs und des Lattläuibachs.

Die Angaben sind im beigelegten Situationsplan und in den Querprofilen ersichtlich.

10. Verfahren (Art. 47 RPV- Raumplanungsverordnung)

In diesem Kapitel wird das rechtliche Verfahren bis zur Genehmigung, mit den einzelnen Etappen, beschrieben, welches bis zum Erlass des Gemeinderates bzw. der öffentlichen Auflage zu durchlaufen ist. Dabei werden und wurden die Etappen nach erfolgter Durchführung, jeweils in den entsprechenden Unterkapiteln, ergänzt.

Stand des Verfahrens: März 2026.

10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung

Nach Art. 1 RPV sind Tätigkeiten unter anderem raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens zu erhalten. Die erforderlichen Grundlagen sind durch Bund, Kantone und Gemeinde zu erarbeiten und zu genehmigen. Der vorliegende technische Bericht stellt die technischen Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums nach der «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Kantons St. Gallen zur Beurteilung zur Verfügung. Dabei werden betroffene Interessen ermittelt und möglichst umfassend berücksichtigt. Diese werden auch im weiteren Verlauf der Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch die zuständigen Stellen berücksichtigt.

10.2 Vorprüfung

Die erste Vorprüfung durch den Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wurde mit „Vorprüfung Sondernutzungsplan Vidameidabach und Lattläuibach, Vättis“, im Anschluss an eine erste Sichtung der Unterlagen und Ergebnisse durch die Gemeinde Pfäfers durchgeführt.

Die Änderungen sowie Hinweise, die sich aus der Vorprüfung ergaben, wurden in die weitere Bearbeitung des Sondernutzungsplans und des vorliegenden Berichts aufgenommen.

10.3 Mitwirkungsverfahren

Die Gemeinde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 34 PBG). Die entsprechende Publikation wird auf der Gemeinde-Homepage, im Newsletter und auf der Publikationsplattform des Kantons (amtliches Publikationsorgan) bekanntgemacht. Das Mitwirkungsverfahren wird im Frühsommer 2026, vom bis durchgeführt.

Aus dem Mitwirkungsverfahren werden die allenfalls gewonnenen und vom Gemeinderat gesamtheitlich behandelten neuen Erkenntnisse in die Unterlagen übernommen.

10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage

Die Politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere erlassen, zu Planung und Bau von Wasserbauvorhaben, Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse und Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes (Auszug PBG, Art. 23).

Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es erfolgt eine amtliche Bekanntmachung- auch im kantonalen Amtsblatt. Es werden zusätzlich alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, sowie in einem weiteren Umkreis von 30 m ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt (Auszug PBG, Art. 41). Die Planung wird vom bis öffentlich aufgelegt.

(Die Ergänzungen erfolgen nach dem Erlass durch den Gemeinderat und wenn die Termine der öffentlichen Auflage bekannt sind. Des Weiteren erfolgt die Ergänzung nach Durchführung der öffentlichen Auflage.)

Hinweise:

Im Anhang 1 befindet sich der Nachweis für die Abflusskapazität bei einem HQ₁₀₀.

In der Beilage 1 (Situation 1:1'000) und der Beilage 2 (Querprofile 1:100) sind die GwR-Festlegungen für den Vidameidabach und den Lattläuibach grafisch dargestellt. Als Sondernutzungsplan wird im Verfahren einzig die Darstellung des Situationsplans festgelegt, der Querprofil-Plan dient dazu nur als Information und zur besseren Veranschaulichung.

Mels, 31.03.2026

Tuffli & Partner AG

Urs Haslebacher, dipl. Bauing. FH

Anhang

Anhang 1 Nachweis Abflusskapazität bei HQ₁₀₀, Tuffli & Partner AG, Mels. 28.07.2025

Beilagen

Beilage 1 Plan „Sondernutzungsplan Vidameidabach und Lattläuibach, Vättis, Gemeinde Pfäfers
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Situation 1:1'000. Tuffli & Partner AG, Mels. 31.03.2026
Plan Nr. 2681_VP_005

Beilage 2 Plan zum „Sondernutzungsplan Vidameidabach und Lattläuibach, Vättis, Gemeinde Pfäfers, Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Querprofile 1:100. Tuffli & Partner AG, Mels. 31.03.2026
Plan Nr. 2681_VP_006

Anhang 1

Nachweis HQ100

Auftrag- Nr: 2681

Auftrag: Gewässerraum-Festlegung Vidameidabach, Vättis, Gemei



Tuffli & Partner AG | Bahnhofstrasse 8, 8887 Mels | Tel. 081 723 71 77 | info@tuffli-partner.ch | www.tuffli-partner.ch

28.07.2025 Ha

HQ100 14.1 m³/s (Quelle: geoportal, Hydropunkt 3980)
28.1 m³/s (sofern auch der Lattäubach hier dazukommt)

Querprofil Stationierung [km]	Gefälle J [%]	Rau. (ermittelt aus k_{ste} und k_{geb})		Abflusstiefe h [m]	Hydr. Radius R [m]	Geschwin- v [m/s]	Benetzter Umfang U [m]		Freibord hf [m]		Erforderlicher Querschnitt A_{er} [m²]		Erforderlicher Querschnitt $A_{er,ges}$ [m²]		Vorhandener Querschnitt A_{verh} [m²]	
		k_{ste}	k_{geb}													
QPV1, km 0.070	20	20		0.80	0.45	5.3	6.3		1.55		2.7		14.2		38.4	
QPV2, km 0.026	8.1	25		0.80	0.57	4.9	5.3		1.40		2.9		12.0		12.0	

QPV2, km 0.026	8.1	25		1.15	0.74	5.8	6.5				4.8		überläuft in Kieswerk-Areal/Tamina			
inkl. Lattäubach																

Legende:

- k_{st} [m^{1/3}/s]: Rauigkeitsbeiwert nach Strickler
J [%]: Gefälle im Gerinne
U [m]: Benetzter Umfang
R [m]: Hydraulischer Radius = $\frac{\text{Abflussfläche}}{\text{benetzter Umfang}}$
v [m/s]: Fließgeschwindigkeit = $k \cdot J^{1/2} \cdot R^{2/3}$
 A_{er} [m²]: Erforderlicher Abflussquerschnitt für HQ₁₀₀
 $A_{er,ges}$ [m²]: Erforderlicher Abflussquerschnitt für HQ₁₀₀ inkl. Freibord
 A_{verh} [m²]: Vorhandener Abflussquerschnitt für HQ₁₀₀ inkl. Freibord